

Allgemeine Geschäftsbedingungen der myotis e.U.

Inhaber: DI Dr Armin Schoisswohl
FN: 342750 w, Landesgericht Wels, Sitz: Wels
E-Mail: office@myotis.at, Internet: www.myotis.at

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

1.1. Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, ausdrücklich nicht jedoch für Folgegeschäfte.

1.2. Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.3. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift insbesondere auf unseren Auftragsbestätigungen, Angeboten und sonstigen Geschäftspapieren, dass er mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift auf eben diesen Geschäftspapieren, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und jedenfalls die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

1.4. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (dies gilt für den Abschluss von sowohl Neuaufträgen als auch für Ergänzungs- oder Folgeaufträge). Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Homepage <http://www.myotis.at/AGB.pdf> abrufbar.

2. Angebote, Nebenabreden

2.1. Unsere Angebote und sonstigen Erklärungen sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Befristungen von Anboten durch den Kunden gelten als nicht beigesetzt. Die Anbotsannahme erfolgt auf der Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3. Vertragsabschluss

3.1. Ein Vertragsangebot eines Kunden – in welcher Form auch immer – bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem, dem Auftrag zugrunde liegenden Vertrag, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

3.3. Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen sind nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Etwaige anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.4. Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag ist auf jedem Fall nur so lange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung ist insbesondere der Beginn der Entwicklungstätigkeit anzusehen.

3.5. Bei Leistungen für Kunden in anderen EU-Mitgliedsstaaten ist der Kunde verpflichtet, vor Vertragsabschluss seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.

4. Leistungsausführung

4.1. Die angegebenen Lieferfristen und Termine sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art und Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Wir werden uns jedoch bemühen, die Lieferfristen und Termine einzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teilleistungen zurückzuweisen.

4.2. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 4.1. beginnen die Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung erforderlicher Urkunden durch den Kunden. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

4.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum, der von uns bekannt gegeben wird.

4.4. Werden die Ausführung der vereinbarten Leistungen durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert, so werden die Lieferfristen entsprechend verlängert und die Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

4.5. Die vorstehenden Punkte 4.2. bis 4.4. gelten auch, falls Leistungsfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.

4.6. Falls wir in Verzug geraten, gelten die Bestimmungen des Vertragsabschlusses, Punkt 3.4.

4.7. Wir können zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung unseres Ingenieurbüros Aufträge erteilen.

5. Gewährleistung

5.1. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

5.2. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

5.3. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, so ist er verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

5.4. Werden die Leistungen auf Basis von Angaben, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden erbracht, so leistet wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

5.5. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das erbrachte Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten Informationen basiert.

5.6. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von uns innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen zumindest ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen.

5.7. Soweit dies möglich ist, ist der Kunde – bei sonstigem Anspruchsverlust – verpflichtet, uns zur Feststellung des Vorliegens allfälliger Mängel, genauere Überprüfungen einschließlich Besichtigung und Einsicht in die Unterlagen u.ä. vornehmen zu lassen. Mängel einzelner, aber selbstständiger Teile einer Lieferung/Leistung, berechtigen in keinem Fall zum Rücktritt vom gesamten Vertrag bzw. Wandlung des gesamten Vertrages.

6. Haftung

6.1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Bestimmungen getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), des entgangenen Gewinns, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Ersatz reiner Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

6.2. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf Leistungen aus unserer Betriebshaftpflichtversicherung, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jeweils auf den Honoraraufwand derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.

6.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden in Folge der Verletzung des Lebens, der körperlichen Integrität oder Gesundheit eines Menschen.

6.4. Vorverhandlungen können in keinsten Weise zu Schadenersatzansprüchen uns gegenüber führen.

6.5. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

6.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung, und somit beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

7. Vertragsrücktritt

7.1. Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist nur aus wichtigem Grund und auf jedem Fall nur so lange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung ist insbesondere der Beginn der Entwicklungstätigkeit anzusehen.

7.2. Bei Verzug unseres Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Kunden erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

7.3. Bei Verzug des Kunden bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch uns unmöglich macht oder erheblich behindert, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt.

7.4. Sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behalten wir den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Kunden. Bei berechtigtem Rücktritt des Kunden sind jedenfalls die von uns erbrachten Leistungen zu honorieren.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass durch die Anfertigung von Werken (Produkten, Komponenten, Software, etc), die auf Basis der von uns erbrachten Leistungen hergestellt werden, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und der Kunde verpflichtet sich, uns diesbezüglich schadlos und klaglos zu halten.

9. Geistiges Eigentum

9.1. Wir behalten uns alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Liefergegenständen und Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen, Software, etc) vor.

9.2. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Liefergegenstände und Unterlagen oder auch nur Teilen davon ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

9.3. Wir sind berechtigt, der Kunde verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) unseres Ingenieurbüros anzugeben.

9.4. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen haben wir Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Kunde nicht unsere Unterlagen genutzt hat, obliegt dem Kunden.

10. Honorar

10.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

10.2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Kunden zu bezahlen.

10.3. Für vom Kunden angeforderte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Honorar.

10.4. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

10.5. Das Honorar bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt durch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

10.6. Leistungen, die nach Aufwand auf Stundenbasis nach vereinbarten Sätzen abgerechnet werden, werden nach entsprechend dokumentierten Aufwandsaufzeichnungen unseres Ingenieurbüros verrechnet. Sofern der Kunde den Aufwandsaufzeichnungen nicht binnen 10 Tagen ab Zurkenntnisbringung schriftlich widerspricht, gelten diese als vom Kunden anerkannt. Wir gewähren dem Kunden Einsicht in die geführten Aufzeichnungen.

10.7. Kosten für Fahrt-, Tag und Nächtigungsgelder (insbesondere bei notwendigen mehrtägigen Auslands- und Flugreisen) werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

11. Zahlung

11.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Drittel des Honorars bei Vertragsabschluss, ein Drittel nach Erbringung einer angemessenen Teilleistung, und der Rest bei Leistungsfertigstellung fällig.

11.2. Abweichend davon werden Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand auf Stundenbasis nach vereinbarten Sätzen abgerechnet werden, von uns jeweils am Monatsende nach Anspruch der Leistung unter Angabe entsprechender Aufzeichnungen dem Kunden in Rechnung gestellt.

11.3. Alle Zahlungen an uns sind grundsätzlich binnen 15 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

12. Allgemeines

12.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

12.2. Existieren im Rahmen des Vertrages Dokumente neben einer deutschsprachigen Fassung auch in anderen Sprachen, so ist im Zweifel die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

12.3. Für Verträge zwischen dem Kunden und unserem Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

12.4. Erfüllungsort für alle Büroarbeiten ist der Sitz unseres Ingenieurbüros.

12.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Kunden und uns ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Ingenieurbüros zuständige Gericht.

Stand 04/2010